

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Vanessa Behrendt und Stephan Bothe (AfD)

Schutz-, Melde- und Kontrollstrukturen in offenen Jugendzentren - welche Standards gelten in Niedersachsen?

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Stephan Bothe (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 03.06.2026

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Mutmaßliche Gruppenvergewaltigung eines minderjährigen Mädchens in einem Jugendzentrum - Informationsverzögerungen und behördliches Vorgehen in Gnarrenburg“ (Drs. 19/10564) hat die Landesregierung u. a. ausgeführt, dass offene Jugendzentren regelmäßig nicht unter die Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII fallen und daher die Meldepflichten des § 47 SGB VIII dort keine Anwendung finden. Gleichzeitig erklärte die Landesregierung, dass keine landesseitige Aufsichts- oder Steuerungsfunktion bestehe und kein Anlass gesehen werde, bestehende Melde- und Informationsstrukturen anzupassen.

1. Welche konkreten Gründe bestehen dafür, dass offene Jugendzentren regelmäßig nicht unter die Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII fallen?
2. Welche Schutzmechanismen treten nach Auffassung der Landesregierung an die Stelle der Melde- und Dokumentationspflichten des § 47 SGB VIII, wenn Einrichtungen nicht erlaubnispflichtig sind?
3. Sieht die Landesregierung die Gefahr von Schutz- oder Kontrolllücken dadurch, dass offene Jugendzentren keiner Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII unterliegen? Wenn nein, warum nicht?
4. Welche konkreten Handlungspflichten bestehen für Mitarbeiter offener Jugendzentren in Niedersachsen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige?
5. Welche gesetzlichen, fachlichen oder dienstlichen Vorgaben bestehen gegebenenfalls hinsichtlich der unverzüglichen Information von Polizei, Jugendamt, Sorgeberechtigten oder Trägern?
6. Welche Dokumentationspflichten bestehen gegebenenfalls für Mitarbeiter offener Jugendzentren bei entsprechenden Verdachtsfällen?
7. Welche Verpflichtungen bestehen für freie oder kirchliche Träger hinsichtlich interner Meldestrukturen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt?
8. Hält die Landesregierung es für ausreichend, dass in offenen Jugendzentren keine gesetzlichen Meldepflichten bestehen? Wenn ja, warum?
9. Gibt es in Niedersachsen verbindliche Mindeststandards für Schutzkonzepte in offenen Jugendzentren? Wenn ja, welche?
10. Wer überprüft die Umsetzung solcher Schutzkonzepte in offenen Jugendzentren?
11. In welchen zeitlichen Abständen erfolgen gegebenenfalls Kontrollen oder Evaluationen solcher Einrichtungen?
12. Welche Konsequenzen bestehen gegebenenfalls, wenn Einrichtungen keine ausreichenden Schutzkonzepte vorhalten?
13. Wie viele Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt in offenen Einrichtungen der Jugendarbeit wurden den Jugendämtern in Niedersachsen seit 2020 bekannt, und in wie vielen Fällen erfolgte die Information durch Mitarbeiter oder Träger der jeweiligen Einrichtung?

14. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung gegebenenfalls über Fälle vor, in denen Bild- oder Videomaterial sexualisierter Gewalt innerhalb von Jugendgruppen verbreitet wurde?
15. Warum sieht die Landesregierung trotz des Falls in Gnarrenburg „keinen Anlass“, bestehende Melde- und Informationsstrukturen anzupassen?
16. Welche konkreten Kriterien müssten aus Sicht der Landesregierung erfüllt sein, damit Änderungen bestehender Melde- oder Kontrollstrukturen geprüft würden?
17. Welche landesrechtlichen, fachlichen oder förderrechtlichen Anforderungen bestehen für kirchliche oder freie Träger offener Jugendzentren hinsichtlich des Schutzes Minderjähriger?
18. Welche Voraussetzungen müssen kirchliche oder freie Träger erfüllen, um Landesmittel oder mittelbar landesfinanzierte Fördermittel im Bereich der offenen Jugendarbeit zu erhalten?
19. Werden bestehende Schutzkonzepte kirchlicher oder freier Träger durch Landesbehörden, Jugendämter oder andere Stellen überprüft? Wenn ja, in welcher Form?
20. Welche Bewertung nimmt die Landesregierung hinsichtlich der Frage vor, ob öffentlich geförderte Jugendzentren - unabhängig von der Trägerschaft - einheitlichen Mindeststandards zum Schutz Minderjähriger unterliegen sollten?